



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BMJ-4**

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch

#### Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten  
und sonstiger sächlicher Beweismittel,  
die die den Untersuchungsgegenstand betreffen,  
und die unmittelbar im Bundesministerium der Justiz  
nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen  
worden sind,  
soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011)  
beziehen,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel  
möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen  
und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersen-  
dung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismit-  
tel vorzunehmen.

Sebastian Edathy, MdB